

Benutzungsordnung für die Wohnheime des Studierendenwerks Karlsruhe

§ 1 Wohnberechtigung

1. Wohnberechtigt in den vom Studierendenwerk Karlsruhe (im Folgenden: Studierendenwerk) bewirtschafteten Studentenwohnheimen sind ordentliche Studierende dieser Einrichtungen:
 - KIT, Karlsruher Institut für Technologie
 - Pädagogische Hochschule Karlsruhe
 - Hochschule für Musik Karlsruhe
 - Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg – Karlsruhe
 - Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
 - Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
 - Karlsruhochschule International University
 - Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
 - Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (EUCOR): Universität Basel, Université de Haute Alsace/Colmar, Albert-Ludwigs-Universität/ Freiburg, Université de Haute Alsace/Mulhouse, Université de Strasbourg
2. Weiterhin wohnberechtigt sind Studierende, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und in der Region Karlsruhe/Pforzheim ein Praktikum innerhalb ihres Studiums absolvieren.
3. Soweit ein Wohnheim durch den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis nicht ausgelastet ist, können auch andere Personen zugelassen werden.
4. Grundsätzlich nicht wohnberechtigt sind unbeschadet der Absätze 1 bis 3 diejenigen Studierenden, die zugleich wissenschaftliche Assistenten, Doktoranden, Referendare oder Volontäre sind oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sowie Studierende, die überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen und Studierende, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wohnberechtigung für ein WG-Zimmer besteht zudem nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.
5. Die Wohnberechtigung endet mit der Beendigung des Studiums bzw. mit dem ersten abgeschlossenen Studium.
6. In den Wohnheimen des Studierendenwerks gilt das Rotationsprinzip mit dem Ziel, möglichst vielen Studierenden einen staatlich geförderten Wohnheimplatz zur Verfügung zu stellen. Die Wohnberechtigung ist auf acht Semester oder acht halbe Jahre (gleich acht Zeit-Semester) befristet. Vorausgegangene Mietzeiten in anderen öffentlich geförderten Wohnheimen der Hochschulregion können auf die Mietzeit angerechnet werden.
7. Die Wohnberechtigung entfällt, wenn für den Mieter – oder bei Vermietungen von Wohnraum an Paare für beide Partner – die Voraussetzungen dieser Benutzungsordnung nicht mehr vorliegen, wenn die dem Studierenden zur Verfügung stehenden Mittel das Eineinhalbfache des Bedarfssatzes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) überschreiten bzw. wenn die dem Paar zur Verfügung stehenden Mittel für den Unterhalt das Dreifache des Bedarfssatzes nach dem BAföG überschreiten.
8. Sofern der Mieter innerhalb des halben Jahres nach dem Ende des Mietverhältnisses sein Studium mit dem Schlussexamen oder der Diplomarbeit abschließt, kann das Mietverhältnis um bis zu 6 Monate verlängert werden. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 3 Monate vor Ende des Mietverhältnisses beim Studierendenwerk vorliegen. Im Antrag sind die Gründe für die gewünschte Wohnzeitverlängerung darzulegen (Nachweise sind erforderlich) und deren Dauer anzugeben.
9. Der Mieter ist verpflichtet, für jedes Semester jeweils bis zum 1. Tag dieses Semesters (nicht: Vorlesungsbeginn!) dem Studierendenwerk, Abteilung Wohnen, eine Studien-/Schul-/Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Legt er die Bescheinigung nicht bei der Abteilung Wohnen des Studierendenwerks vor, ist das Studierendenwerk berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 543 BGB zu kündigen, wenn der Mieter in einer entsprechenden Abmahnung darüber informiert

wurde und er trotz mindestens einwöchiger Nachfrist die Bescheinigung nicht vorgelegt hat. Im Zweifelsfall muss der Mieter nachweisen, dass er die Bescheinigung abgegeben hat. Das Studierendenwerk kann diese Bescheinigung bis zu dreimal im Semester anfordern.

10. Der Mieter ist verpflichtet, dem Studierendenwerk den Wegfall der Wohnberechtigung unverzüglich mitzuteilen und das Mietverhältnis mit der im Mietvertrag vereinbarten Frist zu kündigen.
11. Das Studierendenwerk ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Wohnberechtigung eines Mieters entfallen ist.
12. Eine Person, der das Studierendenwerk bereits ein früheres Mietverhältnis gekündigt hat, die beim Studierendenwerk noch Schulden hat, zwischen der und dem Studierendenwerk eine gerichtliche Auseinandersetzung lief oder läuft, gegen die Insolvenzantrag gestellt wurde oder die eine Eidesstattliche Versicherung abgelegt hat, ist nicht mehr wohnberechtigt.

§ 2 Bewerbung

1. Die Bewerbung um Aufnahme in ein Studentenwohnheim erfolgt schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare. Sie ist zu richten an das Studierendenwerk Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Wohnen, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe. Dem gleichgestellt ist eine Bewerbung über die Homepage des Studierendenwerks. Eine Bewerbung begründet keinen Anspruch auf einen Platz in einem Studentenwohnheim.
2. Der Bewerber soll angeben, für welches Wohnheim oder für welche Wohnheime und für welchen Wohntyp er einen Platz beantragt.
3. Der Antrag gilt zwölf Monate lang nach Eingang beim Studierendenwerk, Wiederholungsanträge sind möglich. Der Bewerber erhält nur Nachricht, wenn ihm eine Mietsache angeboten werden kann.

§ 3 Aufnahme

1. Bei der Aufnahme in ein Studentenwohnheim werden sozial schwächere und körperbehinderte Studierende besonders berücksichtigt.
2. Ausländische Studierende sind in einem angemessenen Verhältnis aufzunehmen.
3. Bei der Gewichtung der sozialen Kriterien sind vorrangig:
 - a) Bewerber in außergewöhnlich schwieriger finanzieller Lage infolge dauernd unzureichenden Einkommens oder unverschuldeter hoher finanzieller Belastungen, wenn dies nachgewiesen wird;
 - b) Ausländer, die auf dem freien Wohnungsmarkt eventuell Diskriminierungen ausgesetzt sind;
 - c) Studierende, die an einer Körperbehinderung leiden und für die die soziale Umgebung und/oder die Einrichtung des Wohnheims tatsächlich eine Erleichterung bedeuten würden;
 - d) Studierende, deren Ehegatte bereits im Wohnheim wohnt,
 - e) ehemalige Mieter, die nach einem Praxis- oder Auslandssemester nach maximal 13 Monaten Unterbrechung wieder einziehen wollen.

§ 4 Sonstiges, Inkrafttreten

1. Wegen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung in der Regel nur die männliche Form verwendet. Für weibliche oder mehrere Personen gilt der Text entsprechend.
2. Diese Benutzungsordnung tritt am 25. Februar 2026 in Kraft.
3. Die Benutzungsordnung vom 1. Juli 2014 verliert zum 24. Februar 2026 ihre Gültigkeit.